

LUXEMBURG-STUDIEN
ÉTUDES LUXEMBURGEOISES

Herausgegeben von
Peter Gilles, Markus Hesse,
Michel Pauly und Christian Schulz

Band 15

*Zu Qualitätssicherung und Peer Review
der vorliegenden Publikation*

Die Qualität der in dieser Reihe erscheinenden Arbeiten wird vor der Publikation durch einen Herausgeber der Reihe sowie durch einen externen, von der Herausgeberschaft benannten Gutachter im Blind-Verfahren geprüft. Dabei ist der Autor der Arbeit dem Gutachter während der Prüfung namentlich nicht bekannt.

*Notes on the quality assurance and peer
review of this publication*

Prior to publication, the quality of the work published in this series is reviewed by one of the editors of the series and blind reviewed by an external referee appointed by the editorship. The referee is not aware of the author's name when performing the review.

Andreas Fickers / Norbert Franz / Stephan Laux (Hrsg.)

Repression, Reform und Neuordnung im Zeitalter der Revolutionen

Die Folgen des Wiener Kongresses für Westeuropa



PETER LANG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

Umschlagabbildung:

Jean Baptiste Isabey (1767–1855), Jean Godefroy (1771–1839)
Congrès de Vienne : Séance des plénipotentiaires des huit puissances
signataires du traité de Paris, 1815–1850
Lëtzebuerg City Museum, Foto: Christof Weber

ISSN 2193-0104

ISBN 978-3-631-77262-1 (Print)

E-ISBN 978-3-631-78685-7 (E-PDF)

E-ISBN 978-3-631-78686-4 (EPUB)

E-ISBN 978-3-631-78687-1 (MOBI)

DOI 10.3726/b15488

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Berlin 2019

Alle Rechte vorbehalten.

Peter Lang – Berlin · Bern · Bruxelles ·
New York · Oxford · Warszawa · Wien

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Diese Publikation wurde begutachtet.

www.peterlang.com

Inhalt

I. Grundlagen

Andreas Fickers, Norbert Franz, Stephan Laux

Die Folgen des Wiener Kongresses für Westeuropa – eine Einleitung 11

Thierry Lentz

Le Congrès de Vienne et la fondation du droit international moderne 27

Heinz Duchhardt

Die „Wiener Ordnung“ und die Welt „jenseits von Wien“ 47

Christof Dipper

Ordnungsmuster der Moderne zwischen sozialer Dynamik und restaurativen Blockaden. Gesellschaftspolitische Handlungsfelder in Süddeutschland bis 1830 61

II. Die Auswirkungen des Wiener Kongresses in der Region zwischen Maas und Rhein

Guy Thewes

1815 – Wie das Großherzogtum Luxemburg entstand 77

Renée Wagener

Niedergerissene Scheidewand? Die Bedeutung der Religionspolitik Wilhelms I. für die jüdische Minderheit in Luxemburg 103

Nina Schweisthal

Der Wiener Kongress zwischen Arkanpolitik und Öffentlichkeit. Zur Bedeutung von Publizistik und Pressepolitik in Bezug auf die „Rheinlandfrage“ 125

Martin Uhrmacher

Neue Staaten – neue Grenzen. Die Rhein-Maas-Mosel-Region zwischen den Grenzbereinigungen des Ancien Régime und der Neuordnung durch den Wiener Kongress (1779–1816) 155

Marc Birchen

Die Luxemburger Eisenindustrie am Vorabend der industriellen Revolution. Der Überlebenskampf der Luxemburger Unternehmer unter niederländischem Regime (1815–1830) 185

III. Staatlichkeit

Werner Daum

Kontinuität oder Erneuerung? Die grundlegenden Typen und Kennzeichen der Verfassungsentwicklung in der europäischen Staatenwelt 1815–1850 205

Hans-Werner Hahn

Föderative Traditionen und nationale Hoffnungen: Deutscher Bund 219

Cécile Gonçalves

Entre vassalisation du pays et « Révolution libérale » : les conséquences du Congrès de Vienne pour le royaume du Portugal 239

Norbert Franz

Die Ausweitung der Staatstätigkeit zwischen Revolution und Reaktion – Mittel- und Westeuropa 1780 bis 1850 255

IV. Revolution, Restauration, neue Ordnung

Gabriele B. Clemens

Konservative Revolutionäre – der lombardische Adel in der Sattelzeit 277

Catherine Lanneau

Le pari de la « Barrière des Pays-Bas » : chronique d'un échec politique et culturel annoncé 299

Jens Späth

Die erste Bewährungsprobe der Wiener Ordnung: Die südeuropäischen Revolutionen der 1820er Jahre 315

Michal Chvojka

„Das in dem verdorbenen Geiste der Zeit liegende Revolutionsprinzip“.
Die Habsburger Rezeption und Kontrolle des Revolutionstransfers
zu Beginn der 1820er Jahre 349

Stephan Laux

Der Wiener Kongress und die „bürgerliche Verbesserung“
der Juden: Die Föderalisierung von Minderheitenrechten im Zeitalter
der Restauration 377

Kurzbiographien der Autorinnen und Autoren 405

Orts- und Personenregister 413

Martin Uhrmacher

Neue Staaten – neue Grenzen. Die Rhein-Maas-Mosel-Region zwischen den Grenzvereinbarungen des Ancien Régime und der Neuordnung durch den Wiener Kongress (1779–1816)

Es war auf den Tag genau sieben Monate nach der Unterzeichnung der Schlussakte des Wiener Kongresses, als es am 9. Januar des Jahres 1816 in Aachen zum Treffen zweier Delegationen aus den Niederlanden und aus Preußen kam. Man traf sich zur Auftaktsitzung einer Grenzkommission, deren Aufgabe die detaillierte Festlegung der neuen preußisch-niederländischen Grenze auf der Grundlage der in Wien getroffenen Vereinbarungen war.¹

Wer nun aber erwartete, dass die in Wien teils erbittert geführten Verhandlungen über Grenzverläufe, Ansprüche und Untertanenzahlen hier ihre Fortsetzung fanden, sah sich enttäuscht. So gab der preußische Staatskanzler von Hardenberg seiner Delegation den Grundsatz mit auf den Weg, „mit den Holländern freundschaftlich zu verkehren und zu beachten, dass das freundschaftliche Verhältnis beider Staaten wichtiger sei als einige Grenzplisse“.² Es ging also eindeutig nicht um die unbedingte Durchsetzung eigener Positionen. „Freundlichkeit“ und Kompromissbereitschaft standen im Vordergrund. Von der niederländischen Delegation sind ähnliche Äußerungen überliefert.³

Im Folgenden sollen die Hintergründe dieser in so betont entspannter Atmosphäre tagenden Grenzkommission einer genauen Betrachtung unterzogen werden. Dabei gilt es vor allem, Strukturen langer Dauer in den Blick zu nehmen und die Grenzveränderungen im Raum zwischen Maas und Rhein seit der zwei-

1 Vgl. zu den Verhandlungen der Grenzkommission: WEBER, Heinz, Die Entstehung der Grenze, in: Ministère des Finances, Luxembourg / Ministerium des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz (Hg.), Grenzvermessung Deutschland-Luxemburg. Die Entstehung der Grenze in den Jahren 1815/16, sowie ihre Vermessung und Dokumentation in den Jahren 1980–1984, Koblenz 1984, S. 1–78, hier S. 32–34.

2 Zitiert nach WEBER, Entstehung, S. 32.

3 Vgl. die unten zitierte Abschlussrede von de Man (zu Anm. 60).

ten Hälfte des 18. Jahrhunderts in chronologischer Abfolge und vergleichender Perspektive zu analysieren. Das erkenntnisleitende Interesse richtet sich dabei auf die Frage, wie es – ausgehend von kleinräumigen Territorialstrukturen mit sich überlagernden und durch Enklaven und Gemeinherrschaften geprägten, historisch gewachsenen Grensräumen – schließlich durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses zur Ausbildung weniger neuer Staaten mit neuen Grenzen kam, deren Verläufe nun in großen Teilen erstmals Flüssen als naturräumlichen Scheidelinien folgten?⁴

Im Raum zwischen Maas und Rhein, genauer in der heutigen Großregion, die sich mit Teilen Frankreichs, Belgiens und Deutschlands um das im Zentrum gelegene Großherzogtum Luxemburg gruppiert, vollzog sich dieser gewissermaßen als territorialpolitische Flurbereinigung zu bezeichnende Wandel in nur drei Jahrzehnten: Er gliederte die Region vollkommen neu. Zwischen der französischen Grenze im Westen und dem Rhein im Osten verschwanden alle Staaten und territorialen Strukturen des alten Reiches. Das waren einerseits größere, wie das Erzstift Trier und das Herzogtum Luxemburg, andererseits aber auch eine Fülle kleiner und kleinster weltlicher und geistlicher Territorien⁵. Diese waren in ihren Territorialstrukturen miteinander verzahnt und überlagerten sich zudem oft auf mehreren Ebenen mit verschiedenen Herrschaftsrechten. Dennoch, oder gerade deswegen, handelte es sich bei der Territorialstruktur des alten Reiches um ein weitgehend ausbalanciertes System, das sich über Jahrhunderte stabilisiert hatte.

Im Folgenden soll auch die Politik der nach der französischen Niederlage 1814 im Raum zwischen Maas und Rhein politisch aktiven Mächte in den Blick genommen werden. Wer waren die Protagonisten einer Neuordnung, was waren ihre territorialpolitischen Ziele und welche Raumvorstellungen lagen den Planungen zugrunde? Wurde bei den Verhandlungen im Sinne einer möglichen Restauration auf bewährte Muster aus der Zeit des Ancien Régime

-
- 4 Vgl. zur Definition von „Grenze“, der historischen Ausbildung verschiedener Grenztypen und ihrer Bedeutung für die Siedlungsentwicklung IRSIGLER, Franz, Der Einfluß politischer Grenzen auf die Siedlungs- und Kulturlandschaftsentwicklung. Eine Einführung in die Tagungsthematik, in: Siedlungsforschung. Archäologie-Geschichte-Geographie 9 (1991), S. 9–23 und zur Komplexität sich überlagernder Grenzen für den luxemburgischen Raum MARGUE, Paul, Die Grenze an Mosel und Sauer, in: Hémecht 16 (1964), S. 197–200, hier S. 197.
- 5 Vgl. hierzu: IRSIGLER, Franz, Herrschaftsgebiete im Jahre 1789 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XII. Abt. 1b N.F. / Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft und Karte V.1), Düsseldorf 1982.

zurückgegriffen oder galt es stattdessen neue Kriterien zu entwickeln und anzuwenden? Räumlich soll dabei vor allem das Großherzogtum Luxemburg im Fokus stehen, das auf dem Wiener Kongress als neuer Staat mit neuen Grenzen ja erst gegründet wurde.

*

Nach den Kriegen des 17. Jahrhunderts, die den Rhein-Maas-Mosel-Raum besonders stark betroffen hatten, lässt sich im 18. Jahrhundert ein langsam einsetzender Wandel der territorialpolitischen Entwicklungen konstatieren. Er geht vornehmlich zurück auf die Ambitionen der österreichischen Habsburger in diesem Raum, die nach dem Ende des Spanischen Erbfolgekriegs in den Besitz der vormals spanischen Niederlande gekommen waren. Zur Sicherung ihrer weit von den österreichischen Kernlanden entfernt gelegenen neuen Besitzungen zwischen Mosel und Nordsee waren sie vor allem an einer Entspannung des Verhältnisses zu Frankreich sehr interessiert. Ziel der österreichischen Politik in dieser Region war es, eine möglichst dauerhafte und von gegenseitigen Enklaven und Gemeinherrschaften bereinigte Grenzfestlegung mit Frankreich zu erreichen.⁶

Auf österreichische Initiative hin kam es 1715 in Lille zu einer ersten Konferenz mit Frankreich, die bis 1717 andauerte. Einigungen wurden noch nicht erzielt,

6 Vgl. hierzu: UHRMACHER, Martin, Der Pyrenäenfrieden von 1659 und seine Umsetzung im Spiegel der historischen Kartographie. Zur Analyse der Darstellung komplexer dynamischer Prozesse im Raum, in: GÜNZEL, Stephan / NOWAK, Lars (Hg.), KartenWissen: Territoriale Räume zwischen Bild und Diagramm (Trierer Beiträge zu den historischen Kulturwissenschaften, 5), Wiesbaden 2012, S. 157–174, hier S. 170–171; UHRMACHER, Martin, Von der Grafschaft zum Großherzogtum: Entstehung und Entwicklung des luxemburgischen Staatsgebietes vom 10. Jahrhundert bis heute, in: BOUSCH, Patrick / CHILLA, Tobias / GERBER, Philippe / KLEIN, Oliver / SCHULZ, Christian / SOHN, Christophe / WIKTORIN, Dorothea (Hg.), Luxemburg-Atlas – Atlas du Luxembourg, Köln 2009, S. 8–11, hier S. 10; UHRMACHER, Martin, Der Pyrenäenfrieden und seine Auswirkungen auf die Grenzziehung zwischen Frankreich und dem Herzogtum Luxemburg im Spiegel der Kartographie, in: GANTELET, Martial / THEWES, Guy / UHRMACHER, Martin (Hg.), La paix des Pyrénées et son impact en Lorraine et au Luxembourg / Der Pyrenäenfrieden von 1659 und seine Auswirkungen auf Lothringen und Luxemburg. Actes du colloque international organisé du 5 au 7 novembre 2009 au Musée d'Histoire de la Ville de Luxembourg. Sonderband der Zeitschrift Hémecht. Revue d'histoire luxembourgeoise / Zeitschrift für Luxemburger Geschichte 62, 3/4, Luxembourg 2010, S. 463–492, hier S. 483.

da beide Seiten keine territorialen Zugeständnisse machen wollten und auf ihren alten Positionen beharrten.⁷ Weitere Einigungsversuche, 1722 in Cambrai und 1738 erneut in Lille, scheiterten aus denselben Gründen.⁸

Schließlich kam es dann 1769, drei Jahre nach dem französischen Erwerb des Herzogtums Lothringen, zu einem Ausgleich zwischen Frankreich und Österreich. Der gemeinsame Grenzverlauf, gekennzeichnet durch sich vielfach überlagernde und unübersichtliche Herrschaftsrechte und geprägt durch Kondominien und Enklaven, wurde nun durch gegenseitigen Tausch von Gebieten und Ansprüchen bereinigt. Der Brüsseler Vertrag von 1779 legte den neuen, nun annähernd begradigten Grenzverlauf dann endgültig exakt fest.⁹

7 UHRMACHER, Pyrenäenfrieden, S. 161–162. Die österreichische Seite argumentierte dabei vor allem lehensrechtlich. Genau wie bereits 1662, als sich zur konkreten Umsetzung der im Pyrenäenfrieden beschlossenen Grenzveränderungen Vertreter des französischen Königs in Metz mit einer luxemburgischen Delegation trafen, die die spanische Seite repräsentierte. Vgl. auch DELHEZ, Jean-Claude, Échanges territoriaux franco-luxembourgeois au XVIII^e siècle, in: Bulletin des Sociétés d'histoire et d'archéologie de la Meuse 34/35 (1998–2003), S. 55–110, hier S. 64 sowie VAN VOLXEM, Josef, Die Ardennen als Grenzland des Reiches im 18. Jahrhundert (Rheinisches Archiv, 38), Bonn 1941, hier S. 71–73. Van Volxems Untersuchung ist allerdings nur eingeschränkt zu benutzen: Entsprechend der politischen Situation im nationalsozialistischen Deutschland ist die Arbeit hinsichtlich Wortwahl, Fragestellung und Interpretation der Ergebnisse anti-französisch geprägt. Lässt man diese propagandistische Färbung jedoch beiseite, so bleibt die Untersuchung wegen ihrer Materialfülle und der Qualität der Karten dennoch wichtig für die Darstellung der Fakten.

8 Vgl. MARGUE, Grenze, S. 324.

9 Österreich trat die zum luxemburgischen Lehensverband gehörende Grafschaft Kriechingen / Créhange und die Herrschaft Rollingen / Raville (beide östlich von Metz gelegen) an Frankreich ab und verzichtete auf 16 Herrschaften im Raum Diedenhofen, auf fast die gesamte Grafschaft Roussy sowie auf große Teile der Herrschaften Preisch, Rodenmacher / Rodemack und Püttlingen / Puttelange. Im Gegenzug räumte Frankreich die westlichen Teile dieser bereits seit langem besetzten Gebiete. Vgl. hierzu: UHRMACHER: Grafschaft, S. 10, sowie detailliert DELHEZ, Échanges, S. 66–109, und MARGUE, Grenze, S. 198–199.

Abb. 1: „Das Herzogtum Luxemburg um 1790“, in: Uhrmacher, Grafschaft, S. 10.



Das Herzogtum Luxemburg um 1790

Diese Grenzbereinigung blieb in der Region jedoch einmalig. So gab es zwar von österreichischer Seite auch Verhandlungen mit Kurtrier; doch bis zum Ende des alten Reiches konnte hier keine Einigung erzielt werden.¹⁰ In Folge der

10 Vgl. UHRMACHER, Martin, Die Karte des luxemburgisch-kurtrierischen Grenzverlaufs aus dem Jahr 1776 – Ein Meisterwerk der Kartographie des späten Ancien Régime und eine faszinierende Quelle für die Landesgeschichte. Online Publikation: <http://anlux.public.lu/de/actualites/2016/Carre.html> [26.7.2017]. Vgl. auch KOLTES, Manfred, Das Rheinland zwischen Frankreich und Preußen. Studien zu Kontinuität und Wandel

Revolutionskriege änderte sich das Bild auf der Landkarte dann fundamental: Französische Truppen besetzten und annektierten bis 1794 die linksrheinischen Reichsgebiete. Kaiser Franz II. war 1797 gezwungen, im Frieden von Campo Formio deren Eingliederung in die Französische Republik zuzustimmen. Dies wurde 1801 im Frieden von Lunéville erneut bestätigt.¹¹ Für die betroffenen Territorien bedeutete dies das Ende ihres Bestehens. Sie wurden aufgelöst und in die neu geschaffenen französischen Departements integriert. Im rheinischen Raum waren dies die Departements „Mont-Tonnerre“, „Rhin et Moselle“, „Sarre“ und „Roer“.¹²

Doch so tiefgreifend dieser Umbruch auf den ersten Blick auch war, viele der alten Grenzen blieben als Departements- und Kantongrenzen erhalten. So war beispielsweise das ehemalige Herzogtum Luxemburg in seiner Fläche größtenteils identisch mit dem neu geschaffenen *Département des Forêts*: Lediglich an der nördlichen Grenze waren einige Kantone an das Ourthe-Département gefallen sowie an das Sambre-Maas-Département im ehemaligen Territorium des Fürstbistums Lüttich.¹³

Eine grundsätzliche Neuordnung der Territorialstruktur wurde hier also nicht vorgenommen. Auch eine Vereinfachung der mitunter äußerst komplexen Grenzverläufe blieb aus. Dies zeigt sich besonders deutlich am östlichen Grenzverlauf des Département de la Sarre, der noch exakt der ehemaligen Territorialgrenze zwischen dem Herzogtum Luxemburg als Teil der habsburgischen Niederlande und dem Kurfürstentum Trier entsprach. Da es hier bis zum Ende des Ancien Régime nicht mehr zu einer Grenzbereinigung gekommen war, zeigt der Verlauf also noch seine typisch mittelalterliche Prägung, charakterisiert durch sich überlagernde und eng miteinander verzahnte Strukturen sowie zahlreiche En- und Exklaven.

am Beginn der preußischen Herrschaft (1814–1822) (Dissertationen zur neueren Geschichte, 22), Köln / Weimar / Wien 1992, S. 56.

- 11 Vgl. FEHRENBACH, Elisabeth, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, 12), München 2008⁵, S. 48–49.
- 12 Vgl. hierzu: GRAUMANN, Sabine, Aufbruch in die Moderne – Die Franzosenzeit (1794–1814). Online Publikation, Portal Rheinische Geschichte, hg. vom Landschaftsverband Rheinland: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/epochen/epochen/Seiten/1794bis1815.aspx#15> [26.7.2017].
- 13 Vgl. PAULY, Michel, Histoire du Luxembourg, Bruxelles 2013 (Übersetzung der Originalausgabe „Geschichte Luxemburgs“, München 2011), S. 75 sowie UHRMACHER, Grafenschaft, S. 11.

Abb. 2: Auszug der Karte „Organisation Française en 1802“ aus dem Atlas historique „Meuse – Moselle“, hier II. Période contemporaine – Planche 2., dressé par Camille-J. Joset, Namur 1975.



Warum die in vielen Bereichen doch so fundamentale Neuordnung der Territorialstrukturen durch die französischen Behörden nicht genutzt wurde, um eine Vereinfachung herbeizuführen, bleibt unklar. Wahrscheinlich erschien in dieser Region ein grundlegender Umbau der seit Jahrhunderten bestehenden komplexen Verwaltungszugehörigkeiten bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Gemeinden als zu aufwendig. Die zahlreichen auch weiterhin bestehenden gegenseitigen Enklaven in den Départements „des Forêts“ und „de la Sarre“, wie beispielsweise in Wiltigen, Metzdorf, Hinkel, Sülme, Schwickradt, Manderscheid und Dohm, zeigen deutlich den Anachronismus der französischen Territorialstruktur (vgl. Abb. 2).

*

Während der Zugehörigkeit zum französischen Kaiserreich blieben diese Strukturen unverändert. Erst mit der Niederlage Napoleons in Leipzig 1813 und dem anschließenden Rückzug der französischen Truppen über den Rhein und weiter nach Westen wurde ein erneuter Wandel eingeleitet. Noch während des Krieges

begannen die vier alliierten Großmächte, Großbritannien, Russland, Preußen und Österreich, mit Gesprächen über die geplante Ausdehnung ihrer Herrschafts- und Einflussgebiete. Im Zentrum dieser Überlegungen stand jeweils die Idee, das „rechte Gleichgewicht der Kräfte“ in Europa wiederherzustellen.¹⁴ Dabei folgte jede der vier Mächte, wie Thierry Lenz es formuliert, ihrer jeweils eigenen „Vorstellung vom rechten Gleichgewicht“, die man „den anderen aufzuzwingen gedachte“.¹⁵

Zunächst mussten aber ganz pragmatisch kurzfristige Lösungen zur Verwaltung der militärisch von den Franzosen eroberten Territorien geschaffen werden, parallel zu den Überlegungen hin zu einer durch einen Friedensvertrag legitimierten dauerhaften Neuordnung Europas. Dies galt in besonderer Weise für die linksrheinischen Gebiete, die ja Teil des französischen Kaiserreichs gewesen waren. Zunächst wurde das linksrheinische Gebiet von den Alliierten aufgrund des Baseler Beschlusses vom 12. Januar 1814 in sechs Generalgouvernements eingeteilt: Niederrhein, Mittelrhein, Oberrhein, Belgien, Vesoul und Nancy. Jede dieser Verwaltungseinheiten umfasste zwei bis drei ehemalige französische Departements. Das Wälderdepartement, das ursprünglich zu Nancy gehört hatte, wurde am 9. März 1814 dem Generalgouvernement Mittelrhein unterstellt.¹⁶

Nach dem Sturz Napoleons am 11. April 1814 begannen in Paris umgehend die Verhandlungen um einen Friedensvertrag. Dieser wurde als „erster Pariser Frieden“ am 30. Mai 1814 von den vier Siegermächten beschlossen. Er enthielt in erster Linie die Zurückdrängung Frankreichs in seine Grenzen von 1792 und verwies die Regelung weiterer Territorialfragen an den Wiener Kongress.¹⁷

14 Vgl. hierzu ausführlich: LENTZ, Thierry, 1815. *Der Wiener Kongress und die Neugründung Europas*, Berlin 2014 (Übersetzung der Originalausgabe „Le congrès de Vienne. Une refondation de l'Europe 1814–1815“, Paris 2013), S. 47–51.

15 LENTZ, 1815, S. 51 f., zum weiteren Verlauf der Diskussionen S. 58–60.

16 WEBER, Entstehung, S. 1 sowie NEIGEBUR, Johann Daniel Ferdinand, *Darstellung der provisorischen Verwaltungen am Rhein vom Jahr 1813 bis 1819*, Köln 1821, hier S. 5–10.

17 Vgl. zum ersten Pariser Frieden DUCHHARDT, Heinz, *Der Wiener Kongress und die Neugestaltung Europas*, München 2015², S. 20–21; HUNDT, Michael, *Die mindermächtigen Deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 164), Mainz 1996, S. 231; GRUNER, Wolf D., *Der Wiener Kongress 1814/15*, Stuttgart 2014, S. 68–69; STAUBER, Reinhard, *Der Wiener Kongress*, Köln / Weimar / Wien 2014, S. 34–40.

Abb. 3: Einteilung des militärisch besetzten linksrheinischen Gebiets aufgrund des Baseler Beschlusses vom 12. Januar 1814, in: Weber, Entstehung, S. 4.



In dieser Hinsicht verfolgten die alliierten Mächte ganz unterschiedliche Zielvorstellungen und territorialpolitische Interessen sowohl in Europa als auch in den Kolonien.¹⁸

Für den Raum zwischen Maas und Rhein waren es vor allem drei Themenbereiche, die die Neuordnung dieser Region bis zur endgültigen Regelung in der Schlussakte des Wiener Kongresses maßgeblich bestimmten: Zum einen die Ausdehnung Preußens auf der linken Rheinseite, dann die Vergrößerung der

¹⁸ Vgl. zu den Zielen der vier Siegermächte LENTZ, 1815, S. 51–62.

Niederlande im belgischen Raum und schließlich die Frage nach territorialen Kompensationen für in Deutschland gelegene Besitztümer des Prinzen von Oranien, des späteren Königs der Niederlande.¹⁹

Preußen war vor allem darauf bedacht, die 1807 erlittenen Verluste sowohl an Territorien wie auch an der Zahl von Untertanen wieder auszugleichen. In Absprache mit dem russischen Zaren, dem engsten Verbündeten Preußens, war dazu in erster Linie die Einverleibung Sachsens vorgesehen. Russland sollte im Gegenzug Polen erhalten.²⁰ Im Laufe der Verhandlungen vor und auch während des Wiener Kongresses zeigte sich jedoch, dass Österreich und Großbritannien, später auch Frankreich, gemeinsam gegen diese Pläne standen.²¹ Da für Preußen eine Ausdehnung nach Sachsen somit nur noch eingeschränkt möglich schien, wurde schon bald – quasi als Ersatz – auch eine Expansion im Westen ins Auge gefasst. Am 29. April 1814 legte der preußische Verhandlungsführer Hardenberg in Absprache mit Metternich und Castlereagh einen „Plan pour l'arrangement futur de l'Europe“ vor, der als Grundlage für die Friedensverhandlungen mit Frankreich dienen sollte und auch territorialpolitische Vorschläge für die linksrheinischen Gebiete enthielt.²²

Demnach sollten die Niederlande die Gebiete links der Maas erhalten; zusätzlich einen Streifen entlang der französischen Grenze bis an die Mosel einschließlich der Festung Luxemburg.²³ Das zwischen den niederländischen Besitzungen und dem Rhein gelegene Territorium sollte überwiegend der Kompensation deutscher Staaten dienen.²⁴ So wurde, wie von den preußischen Verhandlungsführern gewünscht, eine gemeinsame Grenze mit Frankreich vermieden.

Bemerkenswert an diesem Vorschlag ist der hier für die Gebiete westlich des Rheins erstmals thematisierte Rückgriff auf Flussläufe nicht nur zur temporären Aufteilung militärischer Besatzungszonen, sondern auch als mögliche Staatsgrenzen. Hardenberg nutzt bei seinem Vorschlag für die Neustrukturierung dieser Territorien also ganz bewusst nicht mehr die französischen Departementsgrenzen, die ja – wie gesehen – zu großen Teilen noch auf den gewachsenen Strukturen des Mittelalters und der frühen Neuzeit basierten. Stattdessen wurde mit den Flussläufen eine naturräumliche Scheidelinie gewählt, die auf einer Karte im großräumigen Zusammenhang leicht als Grenze darzustellen ist. Dass die konkrete Umsetzung

19 WEBER, Entstehung, S. 6.

20 LENTZ, 1815, S. 53 u. S. 100–101; GRUNER, Kongress, S. 56–57; STAUBER, Kongress, S. 36.

21 LENTZ, 1815, S. 63; GRUNER, Kongress, S. 107–122; STAUBER, Kongress, S. 78–90.

22 WEBER, Entstehung, S. 6; KOLTES, Rheinland, S. 84; STAUBER, Kongress, S. 36–37.

23 STAUBER, Kongress, S. 112.

24 KOLTES, Rheinland, S. 84–85.

einer solchen neuen Territorialgrenze ohne Anknüpfung an gewachsene Strukturen sich in der Praxis als problematisch herausstellen würde, spielte im Kontext dieser frühen Verhandlungen Ende April 1814 noch keine Rolle.

Abb. 4: *Preussischer Plan für die Vergrößerung der Niederlande vom 29. April 1814 (Hardenberg), in: Weber, Entstehung, S. 7.*



Bei den Beratungen zum ersten Pariser Frieden, der bereits einen Monat später beschlossen wurde, kam es in der Kürze der Zeit noch nicht zu einer umfassenden Klärung dieser territorialen Fragen, es wurden deshalb nur erste allgemeine Regelungen getroffen: Für die Niederlande war in Artikel 6 nur noch unkonkret von einer Vergrößerung ihres Territoriums die Rede.²⁵ Nach Artikel 3 und 4 des

25 Der vollständige Text des Vertrages ist abgedruckt bei KLÜBER, Johann Ludwig, Acten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815. 9 Bde., Osnabrück 1966

geheimen Vertrags waren die linksrheinischen Gebiete jedoch bereits zur Vergrößerung „Hollands“, der Name der Provinz wird in den Vertragstexten fast ausschließlich als Bezeichnung der gesamten Niederlande verwendet, und zur Entschädigung deutscher Staaten reserviert.²⁶

Die bisherigen Generalgouvernements wurden aufgelöst und der Raum neu gegliedert. Das Gebiet zwischen Maas, Mosel und Rhein fiel unter preußische Besatzung und Verwaltung. Die südlich der Mosel gelegenen Territorien standen in gleicher Weise unter bayerisch-österreichischer Kontrolle. Auffällig ist hierbei, dass bei der Aufteilung der Zonen nun erstmals die alten Departementsgrenzen als raumgliedernde Verwaltungseinheiten aufgegeben wurden. Stattdessen griff man, wie zuvor beim Hardenberg-Plan, erneut auf Flussläufe zur Abgrenzung zurück.

Unterdessen wurden auf diplomatischer Ebene weiterhin verschiedene Vorschläge kontrovers diskutiert. Im Juni 1814 trafen sich der Zar, der preußische König, der österreichische Verhandlungsführer Fürst Metternich sowie der englische Außenminister Lord Castlereagh in London zu Gesprächen, in denen es auch um die linksrheinischen Gebiete und eine mögliche Vergrößerung der Niederlande ging.²⁷ Grundlage aller Überlegungen war dabei der Verzicht Österreichs auf Rückerlangung seiner ehemaligen belgischen Besitzungen. Erst dadurch ergab sich der Spielraum für weitergehende Gestaltungspläne.²⁸ Es war vor allem Großbritannien, das eine Ausdehnung und Stärkung der Niederlande vorantrieb: Man erhoffte sich von einem möglichst starken niederländischen Königreich ein wirksames Gegengewicht zu Frankreich. Diese Vorstellung knüpfte an die alte Idee einer Barriere aus Festungsplätzen an, wie sie schon in den drei Barriere-Verträgen vom Anfang des 18. Jahrhunderts festgeschrieben worden war.²⁹

(Neudruck der Ausgabe 1815), hier Bd. 1 Heft 1, S. 8–33, zu Artikel VI, S. 16. Dort heißt es: „La Hollande, placée sous la souveraineté de la maison d'Orange, recevra un accroissement de territoire“. Weitere Präzisierungen fehlen.

26 Vgl. WEBER, Entstehung, S. 7; DUCHHARDT, Kongress, S. 20–21; STAUBER, Kongress, S. 112–113 sowie KOLTES, Rheinland, S. 84.

27 STAUBER, Kongress, S. 113.

28 LENTZ, 1815, S. 229; GRUNER, Kongress, S. 125 sowie STAUBER, Kongress, S. 36 u. S. 112–113.

29 Vgl. hierzu den Beitrag von Guy Thewes „1815 – Wie das Großherzogtum entstand“ im vorliegenden Band, dort das Kapitel „Die Tradition der Barriere“ mit weiterführender Literatur. Vgl. zur Idee, die Niederlande als « Barriere » gegen Frankreich zu vergrößern auch LENTZ, 1815, S. 227–230 und GRUNER, Kongress, S. 125.

Abb. 5: Aufteilung des linksrheinischen Gebiets nach dem Vertrag vom 31. Mai 1814, in: Weber, Entstehung, S. 5.



Von britischer Seite waren bereits seit November 1813 immer wieder Vorschläge zur Vergrößerung der Niederlande unterbreitet worden, zunächst von Lord Castlereagh, dem englischen Außenminister, später wurden diese Pläne dann vom Earl of Clancarty, dem englischen Botschafter in den Niederlanden, voran-

getrieben. Bei den anderen drei Siegermächten gab es, wie bereits im dritten Geheimartikel des Friedens von Paris festgelegt, eine prinzipielle Unterstützung für den Plan einer Vergrößerung der Niederlande zur Schaffung eines möglichst starken Barrierestaates gegen Frankreich. Unterschiedliche Ansichten bestanden allerdings in der Frage, wie weit sich das niederländische Staatsgebiet nach Süden und Osten ausdehnen sollte.³⁰

Der niederländische Fürst Wilhelm VI. und spätere König Wilhelm I. strebte eine Einbeziehung aller linksrheinischen Gebiete bis zur französischen Grenze im Westen und der Mosel im Süden an und setzte hierfür auf britische Unterstützung. Tatsächlich gab es auch Überlegungen in diese Richtung, wie ein unter Beteiligung von Clancarty am 1. Oktober 1814 vorgelegter Plan, gewissermaßen eine territoriale Maximalforderung, zeigt.³¹ Wie zuvor bereits bei der provisorischen Verwaltungsgliederung gesehen, suchte man auch bei diesen territorialpolitischen Vorschlägen wiederum eine Anbindung der Grenzen an Gewässer als naturräumliche Scheidelinien. Die ehemaligen Departementsgrenzen blieben hierbei wiederum ohne Bedeutung.

Bei den Verhandlungen mit den vier Siegermächten stellte sich aber schon bald heraus, dass die Briten statt des Rheins doch die Maas als zukünftige Ostgrenze der Niederlande anstrebten, erweitert nur um einen wenige Kilometer schmalen Grenzstreifen auf dem rechten Flussufer. Diese Position wurde auch von Preußen unterstützt.³²

Zu einer endgültigen Regelung dieser territorialen Fragen kam es dann erst auf dem Wiener Kongress. Dort zeigten die langen und zähen Verhandlungen, dass die Neuordnung der linksrheinischen Gebiete erst nach einer Klärung der preußischen und russischen Ansprüche auf territoriale Zugewinne in Sachsen und Polen angegangen werden konnte. So hatte Metternich im Zuge dieser teils erbittert geführten Verhandlungen Preußen zwar bereits im Dezember 1814 eine Entschädigungsmasse von bis zu 1,3 Millionen Einwohnern im linksrheinischen Raum in Aussicht gestellt.³³ Aber erst nachdem der Streit um Sachsen im Februar 1815 durch die Aufteilung des Landes hatte beigelegt werden können, wurde mit

30 STAUBER, Kongress, S. 112–113; LENTZ, 1815, S. 227–230; GRUNER, Kongress, S. 124–126.

31 Vgl. hierzu ausführlich die Darstellung bei WEBER, Entstehung, S. 6–13 mit einer Kartenserie zu den jeweiligen Vorschlägen, welche die Zusammenhänge sehr gut verdeutlicht.

32 STAUBER, Kongress, S. 114–115.

33 STAUBER, Kongress, S. 114–115.

Preußen, das nur einen Teil seiner Forderungen durchsetzen konnte, konkret über Kompensationen im Westen verhandelt.³⁴

Abb. 6: *Gemeinsamer englisch-niederländischer Plan vom 1. Oktober 1814, in: Weber, Entstehung, S. 12.*



Gleichzeitig wurde Wilhelm VI. gedrängt, sich mit der von Großbritannien und Preußen angestrebten Maas-Grenze zufrieden zu geben. Da Preußen zusätzlich noch die Abtretung von Wilhelms rechtsrheinischen Erblanden verlangte³⁵, bot

34 HUNDT, Staaten, S. 248.

35 Bei den Erblanden des Hauses Nassau-Oranien handelte es sich um die Fürstentümer Nassau-Dillenburg, Dietz, Siegen und Hadamar. Diese hatte Wilhelm erst im Novem-

man dem zukünftigen niederländischen König als Kompensation die Schaffung eines „Herzogtums Luxemburg“ an.

*

Obwohl der territoriale Zugewinn für die Niederlande somit deutlich hinter den Forderungen zurückgeblieben war, kam es Anfang Februar 1815 zu einer Übereinkunft aller beteiligten Parteien, die in einem Territorialprotokoll niedergelegt wurde.³⁶ Am 31. Mai 1815 schlossen die preußischen Bevollmächtigten beim Wiener Kongress, Hardenberg und Humboldt, sowie die beiden niederländischen Bevollmächtigten Spaen und Gagern einen Vertrag, der die Region abschließend neu ordnete.³⁷

Darin wurde zunächst das Erbkönigreich der Niederlande unter der Landeshoheit des Fürsten von Nassau-Oranien gegründet. Wie bereits im Pariser Frieden angedeutet, gehörten dazu die belgischen Gebiete sowie die links der Maas gelegenen Teile Gelderns. Hinzu kam das als Großherzogtum neu gegründete Luxemburg, das dem niederländischen König als Kompensation für den Verlust seiner in Deutschland gelegenen Erblande übertragen wurde.³⁸

Wegen der besonderen strategischen Bedeutung der Festung Luxemburg wurde das Großherzogtum, im Unterschied zu den Niederlanden, Mitglied des neu geschaffenen Deutschen Bundes. Die Kontrolle über die Bundesfestung sollte zudem mit dem Deutschen Bund, de facto Preußen, geteilt werden. Beide Punkte wurden von den niederländischen Vertretern als Einschränkungen der Souveränität verstanden und entsprechend kritisiert.³⁹

Auch wenn die Bezeichnung des neuen Territoriums – sicher durchaus beabsichtigt – an das bis 1795 bestehende alte Herzogtum Luxemburg anknüpft, so lässt ein Blick auf seine territoriale Ausdehnung diese Kontinuität

ber 1813 wieder in Besitz genommen. Vgl. WEBER, Entstehung, S. 16–17 sowie HUNDT, Staaten, S. 244 mit weiterführender Literatur und Verweis auf die diesbezüglichen Verträge Wilhelms mit den Häusern Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg.

36 GRUNER, Kongress, S. 126–127.

37 Vgl. hierzu: STAUBER, Kongress, S. 116–119; LENTZ, 1815, S. 231 sowie WEBER, Entstehung, S. 19.

38 Vgl. HUNDT, Staaten, S. 244. Die Erblande des Hauses Nassau-Oranien waren von Preußen jedoch in einem gleichzeitig abgeschlossenen Vertrag zum größten Teil an das Herzogtum Nassau weitergegeben worden, so dass sie dem Gesamthaus nicht verloren gingen, nun aber der „walramischen Linie“, dem anderen Familienzweig der Nassauer, zugehörten. Vgl. hierzu detailliert: STAUBER, Kongress, S. 116–118.

39 STAUBER, Kongress, S. 118–119.

nur eingeschränkt erkennen.⁴⁰ Dazu passt auch die Beobachtung, dass Artikel vier des Wiener Vertrages vom 31. Mai 1815 zwar die neuen Grenzen des Großherzogtums beschreibt, jedoch ohne einen Bezug zum alten Herzogtum zu erwähnen. Die Schaffung eines neuen Staatsgebildes ohne direkten Rückgriff auf alte Territorialstrukturen wird dadurch unterstrichen. Lediglich die Grenze mit Frankreich im Westen und Süden entsprach derjenigen des alten Herzogtums. Doch dies war nicht bewusst so intendiert, sondern eine Folge des ersten Pariser Friedens, in dem die Außengrenze des restaurierten französischen Königreichs auf den Stand des Jahres 1792 zurückverlegt worden war. Somit hatte man zugleich auch die westliche Grenze Luxemburgs wiederhergestellt.

Im weiteren Verlauf folgt die Grenze des neuen Großherzogtums dann nicht mehr der historischen Vorlage aus den Zeiten des Ancien Régime. Stattdessen wählte man mit den Flussläufen von Mosel, Sauer und Our explizit naturräumliche Scheidelinien. Nur im Norden, wo sich kein passender Flusslauf anbot, griff man auf die Grenze des ehemaligen Wälderdepartements zurück. Gerade dieser Abschnitt war jedoch der einzige Bereich, in dem es bei der Umwandlung des alten Herzogtums zum „Département des Forêts“, wie bereits gesehen, zu Grenzveränderungen gekommen war. Auch hier gab es also keinen Rückgriff auf die historische Grenze des alten Herzogtums. Auch wenn die Namensgleichheit beider Territorien einen direkten Bezug, gleichsam eine Restaurierung implizit nahelegt, so handelt es sich beim Großherzogtum Luxemburg zweifellos um eine gänzlich neue staatliche Einheit mit neuen Grenzen, geschaffen auf dem Wiener Kongress im Spannungsfeld zwischen europäischer Staatsräson und den Partikularinteressen der Siegermächte.

40 UHRMACHER, Grafschaft, S. 10–11.

Abb. 7: Das Gebiet der „Vereinigten Niederlande“ 1816, in: Weber, *Entstehung*, S. 20.



Für den niederländischen König ergab sich aus den Beschlüssen des Vertrages eine ambivalente Situation: Er besaß als König zwar volle Souveränität über das neu geschaffene „Royaume des Pays-Bas“; zugleich war er aber als Großherzog von Luxemburg auch eingebunden in die neue „Confédération Germanique“, die zudem ein Besatzungsrecht in der Festung Luxemburg besaß.⁴¹ Trotz der Unzufriedenheit über diese Beschneidung seiner Souveränität blieb für Wilhelm I. letztendlich nur die Akzeptanz dieses von den Siegermächten beschlossenen Ver-

41 STAUBER, *Kongress*, S. 118.

trages.⁴² So fand der preußisch-niederländische Grenzvertrag mit seinen acht Artikeln nur wenige Tage nach seiner Unterzeichnung auch Eingang in die Hauptakte des Wiener Kongresses, dort finden sich die wortgleichen Bestimmungen als Artikel 65–73. Aus einem bilateralen wurde somit ein multilateraler Vertrag und die Grenzfestlegung wurde auch von den übrigen in Wien präsenten Mächten anerkannt.⁴³

Wie die folgenden Jahre zeigen, war Wilhelm I. nicht gewillt, das Großherzogtum, trotz seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Bund, anders als eine Provinz seines niederländischen Königreiches zu behandeln. So änderte er bereits 1818, entgegen dem Vertragstext, die luxemburgische Grenze im Norden einseitig zu Gunsten des Großherzogtums ab, indem er diesem Teile der Provinzen Namur und Lüttich hinzufügte.⁴⁴ Es handelte sich hierbei aber nicht um diejenigen ehemals luxemburgischen Gebiete, die bei der Bildung des „Département des Forêts“ abgetreten wurden. Somit scheint es hierbei wohl schlicht um eine Begradigung des Grenzverlaufs zwischen den Provinzen gegangen zu sein. Eine räumliche Restaurierung des historischen Herzogtums war eindeutig nicht das Ziel. Ganz im Gegenteil: Wilhelm I. unterstrich damit, dass er das Großherzogtum gleichsam wie jede andere Provinz seines Königreiches regierte. Zur vollkommenen Gleichstellung der Landesteile seines Königreiches war er sogar durch einen 1814 mit Großbritannien, Russland, Preußen und Österreich geschlossenen Vertrag verpflichtet. Den Großmächten ging es hierbei vor allem darum, mit dem Königreich der Niederlande einen möglichst starken und gefestigten Staat zu schaffen, der als Barriere gegen Frankreich taugte. Einen Sonderstatus Luxemburgs hat es demnach mit Ausnahme seiner Bindung an den Deutschen Bund nicht gegeben. Wie Guy Thewes im vorliegenden Band mit guten Gründen deutlich macht, lässt sich ein solcher auch nicht an der Bezeichnung „Großherzogtum“ festmachen. Er stellt sich damit gegen die in der luxemburgischen Geschichtsschreibung traditionell vorherrschende Interpretation der Beschlüsse des Wiener Kongresses, wonach das Großherzogtum

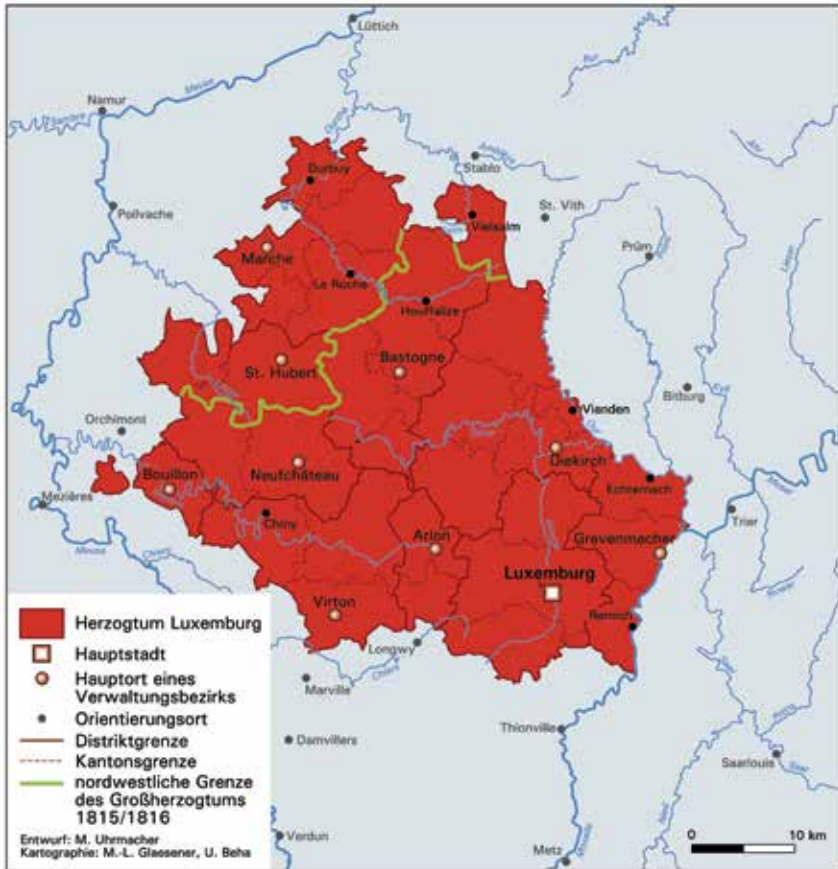
42 GRUNER, Kongress, S. 127 sowie STAUBER, Kongress, S. 118.

43 WEBER, Entstehung, S. 19.

44 Vgl. hierzu den Beitrag von Guy Thewes im vorliegenden Band. Vgl. auch PAULY, Histoire, S. 79 sowie BACK, Claude, Die Grenzänderungen in der Großregion vom Wiener Kongress bis heute. Online Publikation im GR-Atlas, digitaler Atlas der „Großregion“: <http://www.gr-atlas.uni.lu/index.php/de/articles/ge57/gr807>, hier das Unterkapitel „Die Westgrenze des Großherzogtums Luxemburg. Königlicher Erlass vom 13. August 1818“: <http://www.gr-atlas.uni.lu/index.php/de/articles/te63/gr211/ii248/275> [26.07.2017].

1815 als souveräner und separater Staat geschaffen worden sei, der aber von König Wilhelm I. zu Unrecht nur wie eine niederländische Provinz behandelt worden wäre.⁴⁵

Abb. 8: Das Großherzogtum Luxemburg zwischen 1818 und 1839, in: Uhrmacher, Grafschaft, S. 10.



Das Großherzogtum Luxemburg zwischen 1818 und 1839

45 Vgl. zur Kontroverse um den Beginn der Eigenstaatlichkeit Luxemburgs den Beitrag von Guy Thewes im vorliegenden Band, hier vor allem die Kapitel „Die Frage der Souveränität“ und „Fazit“.

*

Im Hinblick auf die Frage, wie und nach welchen Kriterien vor und während des Wiener Kongresses Grenzen neu definiert und in ihrem Verlauf konstituiert wurden, sind die Bestimmungen des Artikels 25 der Hauptakte des Wiener Kongresses von besonderer Bedeutung: Demnach sollten Orte, die von Mosel, Sauer und Our durchflossen werden, nicht geteilt werden, sondern mit ihren Gemeindegrenzen demjenigen Staat angehören, auf dessen Gebiet der größte Teil dieser Orte liegt. Die Flüsse selbst hingegen sollten, sofern sie die Grenze bilden, als Kondominium gemeinschaftlich beiden angrenzenden Staaten gehören.⁴⁶

Wie aber war diese im Vertragstext doch recht allgemein gehaltene Regelung konkret umzusetzen? Denn es galt ja nun, eine exakte Scheidelinie vom Vertragspapier in die Landschaft zu übertragen und mittels Grenzmarkierungen dort sichtbar zu machen. Hierzu wurde bereits im niederländisch-preußischen Vertrag vom 31. Mai 1815 festgelegt, dass die örtliche Grenzfestsetzung durch eine Kommission zu erfolgen habe, die von beiden Regierungen unverzüglich zu ernennen sei.⁴⁷

Diese Grenzkommision tagte dann ab dem 9. Januar 1816 in Aachen – eine Beschreibung der Arbeitsatmosphäre wurde bereits eingangs zitiert. Die niederländische Delegation leitete Maximiliaan Jacob de Man. Er war Direktor des Topographischen Büros und des Archivs für Militärwesen. Die preußische Delegation führte Johann August Sack an, der Generalgouverneur des Nieder- und Mittelrheins.⁴⁸

Für die Grenzkommision ging es nun vor allem darum, auf Grundlage der in Wien formulierten Beschlüsse eine im beiderseitigen Einvernehmen praktikable Umsetzung der Gebietstrennung zu finden. Dabei erwies sich vor allem das Vorgehen bei den von Grenzgewässern geteilten Orten als problematisch, weil die Formulierungen im Vertragstext hier nicht eindeutig waren. Denn wie sollte verfahren werden, wenn das Gebiet eines Ortes, also der Gemeindebann, zwar vom zukünftigen Grenzgewässer durchflossen wurde, der Ort selbst jedoch vollständig auf nur einem Ufer des Flusses lag? War die Bezeichnung „*endroit*“ im Vertrags-

46 KLÜBER, Acten, Bd. 6, S. 37. Der entsprechende Abschnitt von Artikel 25 lautet: [...] *Les endroits traversés par ces rivières ne seront partagés nulle part, mais appartiendront avec leurs banlieues à la puissance sur le terrain de laquelle la majeure partie de ces endroits sera située. Les rivières elles-mêmes, en tant qu'elles forment la frontière, appartiendront en commun aux deux puissances limitrophes.* [...] Vgl. hierzu auch: WEBER, Entstehung, S. 33.

47 WEBER, Entstehung, S. 22.

48 Vgl. WEBER, Entstehung, S. 22–31 mit Kurzbiographien der Mitglieder beider Delegationen.

text also nur auf den Ort als die eigentliche Siedlung oder auf den ganzen Ortsbann bezogen? Gleichermäßen unklar war, was mit dem „größten Teil der Orte“ (*la majeure partie de ces endroits*) gemeint war. Bezog sich dies auf die Fläche oder die Bevölkerungszahl?⁴⁹

Die Kommission entschied in dieser Frage schnell und zweckmäßig: Sämtliche Grenzgemeinden wurden in zwei Klassen unterteilt. Klasse eins waren diejenigen Siedlungen, die an beiden Ufern eines Grenzflusses lagen und deshalb ungeteilt bleiben sollten. Alle anderen Orte, bei denen lediglich die Gemarkung durchflossen wurde, fielen in Klasse zwei.⁵⁰ Zu Klasse eins gehörten mit Vianden an der Our und Wasserbillig an der Mosel nur zwei Orte; beide Fälle sollen im Folgenden eingehender betrachtet werden.

Das an der Mündung der Sauer in die Mosel gelegene Wasserbillig besaß mit Oberbillig einen Ortsteil auf dem gegenüberliegenden rechten Moselufer. Beide Siedlungen waren seit Jahrhunderten luxemburgisch und gehörten zur Gemeinde Mertert, die moselaufwärts auf dem linken Flussufer lag.

Die Grenzkommission musste nun entscheiden, ob die provisorische Teilung in eine luxemburgische und eine preußische Gemeindegälfte links und rechts der Mosel beibehalten oder aufgehoben werden sollte. Oberbillig stand nämlich mit dem auf dem rechten Moselufer gelegenen Teil des ehemaligen Wälderdepartements ab dem 16. Juni 1814 zunächst unter österreichisch-bayerischer Verwaltung, bevor dann in Folge des Wiener Vertrages vom 31. Mai 1815 diese Gebiete an Preußen gefallen waren.⁵¹

Um ein genaues Bild der Situation vor Ort zu erhalten, entsandte die Kommission zwei Vertreter nach Wasserbillig und Oberbillig; einen Wasserwirtschaftsingenieur aus Aachen und einen Luxemburger Steuerkontrolleur, die neben einer Aufnahme der Einwohnerzahl auch die Schöffen beider Ortsteile zu den örtlichen Verhältnissen befragten. Diese gaben übereinstimmend an, schon immer zu einer vereinten Gemeinde gehört zu haben. Die Oberbilliger Schöffen verweigerten jedoch die Unterschrift unter das gemeinsame Gesprächsprotokoll, da sie sich von einer Teilung der Ortsteile Vorteile versprachen. So hätten sie einerseits zukünftig keine Einquartierungen mehr zu befürchten, da die Militärstraße durch Wasser-

49 Vgl. den entsprechenden Abschnitt des Artikels 25 oben in Anm. 46. Vgl. hierzu auch: WEBER, Entstehung, S. 33.

50 WEBER, Entstehung, S. 33.

51 BACK, Grenzänderungen, hier Kapitel I. „Die Großregion nach dem Wiener Kongress (09.06.1815)“ und Kapitel II. „Die auf den Wiener Kongress folgenden Grenzänderungen 1815–1830“. <http://www.gr-atlas.uni.lu/index.php/de/articles/ge57/gr807>. Vgl. auch WEBER, Entstehung, S. 33–34.

billig führte und andererseits würde der auf ihrer Flussseite gelegene Gemeindevald ihnen dann alleine zustehen.⁵²

Abb. 9: *Wasserbillig mit dem Ortsteil Oberbillig. Joseph Johann von Ferraris, Carte de Cabinet des Pays-Bas autrichiens et de la Principauté de Liège, Tielt 1777, hier Kartenblatt 270 (Auszug). Ediert in: De grote atlas van Ferraris: de eerste atlas van België: Kabinetskaart van de Oostenrijkse Nederlanden en het Prinsbisdom Luik, 1777 = Le grand atlas de Ferraris: le premier atlas de la Belgique: carte de Cabinet des Pays-Bas autrichiens et de la Principauté de Liège, 1777, Tielt 2009.*



Die fehlende Unterschrift blieb jedoch ohne Relevanz für die Kommission. In zwei Sitzungen am 16. Mai und am 3. Juni 1816 wurde der Fall Wasserbillig

52 WEBER, Entstehung, S. 34 sowie BACK, Grenzänderungen mit einem Ortsartikel zu Oberbillig: <http://www.gr-atlas.uni.lu/index.php/de/articles/te63/gr211/ii248/272>.

erörtert. Übereinstimmend erkannten sowohl die preußischen wie auch die niederländischen Vertreter an, dass beide Ortsteile zusammengehörten und, da Wasserbillig der deutlich größere Ortsteil war, in Anwendung der Regelungen des Wiener Kongresses somit den Niederlanden zustanden.⁵³ Im Kontext der bereits angesprochenen Kontroverse um die Frage einer eventuellen staatlichen Eigenständigkeit des Großherzogtums Luxemburg ist die in den Protokollen verwendete Bezeichnung des Landes von besonderem Interesse; denn hier ist stets von den Niederlanden und nicht von Luxemburg die Rede. Sowohl seitens der niederländischen als auch der preußischen Delegation wurde das Großherzogtum also eindeutig als ein Teil der Niederlande angesehen und nicht als ein eigenes Staatsgebilde, was die entsprechende These von Guy Thewes stützt.

Trotz der grundsätzlich übereinstimmenden Bewertung durch die Grenzkommission, bekundete die preußische Seite ein starkes Interesse an Oberbillig, um eine vereinfachte Grenzführung entlang der Mosel ohne Unterbrechung zu erhalten. Dazu wurde der niederländischen Seite ein Gebietstausch angeboten. Konkrete Vorschläge hierzu wurden aber zunächst zurückgestellt, bis eine weitere preußisch-niederländische Kommission den Grenzverlauf auch für den Niederrheinischen Raum festlegte. Da die Niederländer dort ebenfalls Interesse an einer vereinfachten Grenzführung hatten, kam es nach intensiven Verhandlungen schließlich im September 1816 in Kleve zu einer Einigung und zum Tausch mehrerer Ortschaften, darunter auch Oberbillig, gegen Besitzungen am Niederrhein. Dadurch fiel Oberbillig nun endgültig an Preußen und wurde eine eigenständige Gemeinde. Kirchlich verblieb der Ort aber mit seiner Filialkirche noch bis 1871 bei der Pfarrei Wasserbillig. Erst danach war mit der kirchlichen Bindung auch das letzte Band zertrennt.⁵⁴

Bei Vianden lag der Fall etwas anders. Unstrittig war hier zunächst ebenfalls die Entscheidung der Kommission, dass der größere Teil des Städtchens auf niederländischer Seite lag und der ungeteilte Ort somit zum Königreich der Niederlande gehörte; auch in diesem Kontext wurde das Großherzogtum Luxemburg nicht erwähnt.⁵⁵ Unterschiedliche Ansichten bestanden aber hinsichtlich des Verlaufs der Gemeindegrenze auf der preußischen Seite. Wie weit sollte sich die auf der linken Ourseite gelegene Unterstadt ins preußische Territorium ausdehnen dürfen? Die niederländisch-luxemburgische Delegation strebte hier eine deutlich großräumigere Lösung an, als die preußischen Vertreter. Strittig waren vor allem

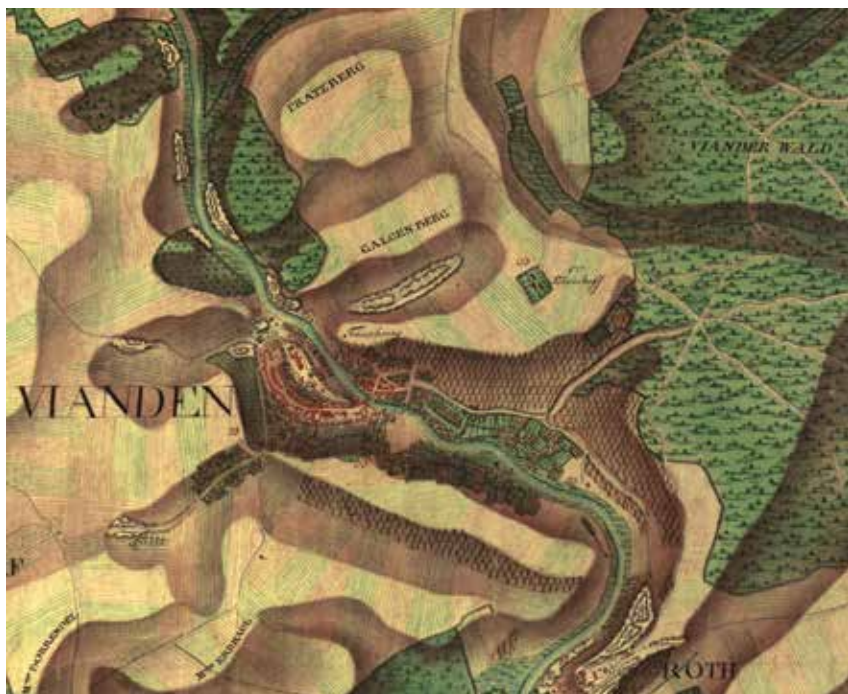
53 WEBER, Entstehung, S. 34 sowie BACK, Grenzänderungen, Ortsartikel Oberbillig.

54 WEBER, Entstehung, S. 34–39 sowie BACK, Grenzänderungen, Ortsartikel Oberbillig.

55 Dies ist als Argument für die von Guy Thewes formulierte These zu werten (vgl. Anm. 45).

die Zugehörigkeit des „Scheuerhofs“, eines großen Bauernhofes auf dem Hochplateau über der Our, sowie der Besitz des sogenannten „Kammerwalds“.⁵⁶

Abb. 10: Vianden im Ferraris-Atlas (vgl. Abb. 9), Kartenblatt 240 (Auszug). Der Scheuerhof ist gut erkennbar; der Kammerwald ist als „Viandener-Wald“ bezeichnet.



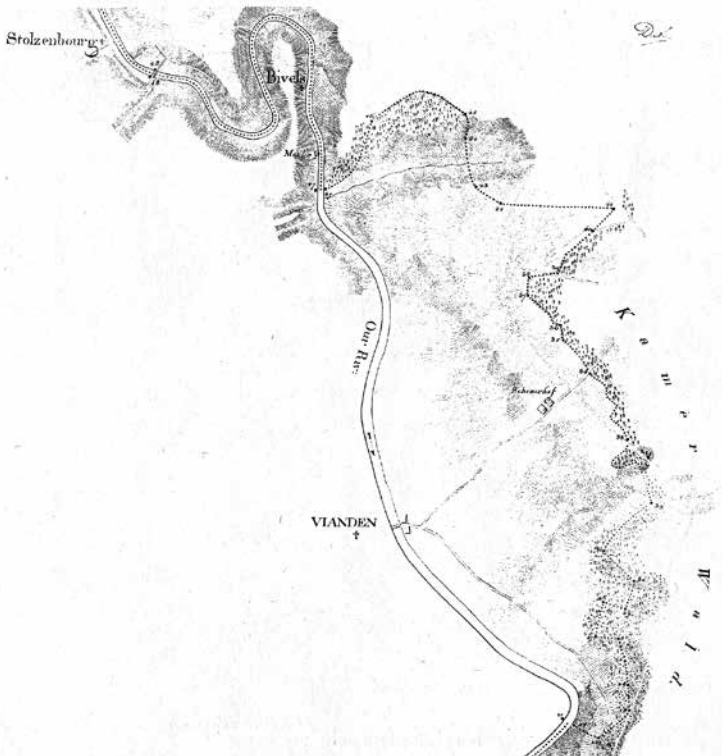
Die preußische Seite war jedoch nicht bereit, auf Hof oder Wald zu verzichten. Um der Kommission eine Entscheidungshilfe aus eigener Anschauung zu geben, reisten auch in diesem Fall zwei ihrer Vertreter nach Vianden und befragten den Bürgermeister nach den örtlichen Verhältnissen; für die niederländische Delegation waren dies Michel Tock und als Vertreter Preußens Johann Daniel Ferdinand Neigebauer.⁵⁷ Der Viandener Bürgermeister bestätigte zunächst die Zusammengehörigkeit der beiden Ortsteile links und rechts der Our und führte auch einige Argumente für

56 WEBER, Entstehung, S. 40–45 sowie BACK, Grenzänderungen, hier zum Vertrag von Aachen 1816: <http://www.gr-atlas.uni.lu/index.php/de/articles/te63/gr211/ii248/269>.

57 WEBER, Entstehung, S. 40–41; vgl. auch Webers Kurzbiographien zu Michel Tock, S. 24, und zu Johann Daniel Ferdinand Neigebauer, S. 26–27.

die Zugehörigkeit von Scheuerhof und Kammerwald zur Stadt Vianden an. Die weiteren Nachforschungen zeigten jedoch, dass die Sachlage nicht so eindeutig war, wie vom Bürgermeister dargestellt. Denn tatsächlich war es 1812 noch unter französischer Herrschaft zu einer Neuordnung der Gemeindegrenzen gekommen. In deren Folge war der Kammerwald an den Nachbarort Roth gefallen, der nun im preußischen Besitz war.⁵⁸ Nach intensiven Erörterungen entschied die Kommission in Kleve schließlich einvernehmlich, dass der Scheuerhof als Teil der Gemarkung Vianden an die Niederlande fiel. Der Kammerforst hingegen verblieb bei Preußen.

Abb. 11: Skizze des Grenzverlaufs bei Vianden aus den Anlagen des Protokolls über die Abgrenzung zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und Preußen, Emmerich, 23.09.1818, in: Weber, Entstehung, S. 225. Der Grenzverlauf ist gepunktet; die nummerierten Punkte sind Grenzsteine.



58 WEBER, Entstehung, S. 41–42 sowie BACK, Grenzänderungen, Vertrag von Aachen 1816.

*

Alle übrigen Orte entlang der Mosel-Sauer-Our-Grenze, deren Gemarkungen sich beiderseits der drei Grenzflüsse erstreckten, gehörten nach der Entscheidung der Kommission in Klasse 2. Hier bildete der jeweilige Fluss von nun an die Staatsgrenze. Trotz dieser Trennung blieben einige alte Rechte jedoch auch weiterhin ausdrücklich gültig und konnten wie gewohnt auf der jeweils anderen Seite ausgeübt werden. Hierzu gehörte beispielsweise der Viehtrieb auf abgeerntete Felder, die Schweinemast in den Wäldern oder das Torfstechen.⁵⁹

Ein halbes Jahr nach ihrer Konstituierung kam die Kommission schließlich am 26. Juni 1816 in Aachen letztmalig zur Unterzeichnung des Grenzvertrages zusammen. In der Dankesrede des niederländischen Verhandlungsführers de Man betonte dieser nochmals ausdrücklich die gute und konstruktive Zusammenarbeit:

In jeder Versammlung, bei jeder Diskussion haben wir gesehen, meine Herren, daß Sie nichts anderes im Auge hatten, als mitzuarbeiten, um das Wohl und das Glück der beiderseitigen Grenzbewohner – insoweit es von uns abhing – zu sichern und all das hier aus dem Weg zu räumen, wodurch die Ruhe an einem bestimmten Zeitpunkt gestört werden könnte und das die warme Freundlichkeit und Einstimmigkeit hätte schwächen können, die jetzt so glücklich [...] besteht.⁶⁰

Zwar handelt es sich hier um eine zeitbedingt blumige Wortwahl, aber die von Heinz Weber durchgeführte detaillierte Analyse der Kommissionsarbeit hat gezeigt, dass die Verhandlungen tatsächlich in einer konstruktiven und durchaus wohlwollenden Atmosphäre geführt wurden. Es waren Verhandlungen auf Augenhöhe, die beiderseits geprägt waren von dem festen Willen, eine einvernehmliche Umsetzung der in der Wiener Schlussakte festgelegten Beschlüsse zu erreichen.⁶¹

Dass dabei durchaus auch der Geist des Wiener Vertrages beachtet und angewandt wurde, zeigt sich vor allem im Hinblick auf die nun gemeinsam verwalteten und genutzten Flussgrenzen. Das Gemeinsame an dieser Regelung sollte, wie bereits im Ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 formuliert, „die Verständigung zwischen den Völkern erleichtern und sie einander immer weniger fremd werden lassen“.⁶² Gerade in dieser Hinsicht hatte der Wiener Kongress mit der Kommis-

59 WEBER, Entstehung, S. 47.

60 Zitiert ist die deutsche Übersetzung des niederländischen Textes, der dem Sitzungsprotokoll beiliegt. WEBER, Entstehung, S. 49.

61 Vgl. WEBER, Entstehung, S. 22–58.

62 LENTZ, 1815, S. 319; vgl. auch STAUBER, Kongress, S. 75, der die Passage etwas abgewandelt übersetzt. Die „modern anmutende Begründung“ war demnach: „die

sion zur Ausarbeitung von Normen zur freien Schifffahrt, auf die hier Bezug genommen wurde, einen wichtigen Aspekt des modernen Völkerrechts erarbeitet. Dies hat erst jüngst Thierry Lentz nochmals deutlich betont.⁶³

*

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Wiener Kongress und seine regionalen Nachfolgekongressen im Rhein-Maas-Mosel-Raum keine Restaurierung alter Herrschafts- und Territorialstrukturen betrieben haben. Vielmehr wurde die gesamte Region, aufbauend auf den tiefgreifenden Veränderungen der französischen Zeit, noch grundlegender umgestaltet. Verwaltungs- und Territorialstrukturen, die sich über Jahrhunderte ausgebildet und gefestigt hatten, wurden nun beseitigt. Auch die mittelalterlich geprägten, unübersichtlichen und sich überlagernden Grenzverläufe, die sich noch in den Departementsgrenzen der französischen Republik wiedergefunden hatten, wurden abgeschafft. Mit der Wahl von Mosel, Sauer und Our als Grenzen zwischen dem niederländischen Großherzogtum Luxemburg und Preußen wurde in der Region zudem erstmals konsequent ein naturräumliches Gliederungselement als neu geschaffene Grenze gewählt.

Durch die rechtliche Definition dieser Flüsse als Kondominium hatte man zudem ganz bewusst neue suprastaatliche Regeln des Zusammenlebens entwickelt, die an revolutionäre Ideen der französischen Republik anknüpften. Denn bereits im November 1792 hatte der Exekutivrat der Französischen Republik verfügt, dass der Verlauf der Flüsse ein unveräußerliches gemeinsames Gut sei, das keine Nation für sich alleine verlangen könne.⁶⁴

In einer Gesamtwertung der territorialen Regelungen des Wiener Kongresses für die Region sind diese neuen Aspekte der Grenzfestlegung sicher uneingeschränkt als wegweisend zu bezeichnen. Richtet man den Blick hingegen auf die Mikroebene und nimmt die ansässige Bevölkerung in den von der neuen Grenze durchteilten Gemeinden an Mosel, Sauer und Our in den Blick, so zeigt sich, dass die Folgen teils gravierend waren: Denn durch die Wahl der Flüsse als neue Grenzen wurde deren eigentlich verbindender, den Austausch und die Kommunikation der Anwohner fördernder Charakter ins Gegenteil verkehrt. Gleichzeitig wurden jahrhundertealte gewachsene Strukturen und Kulturräume

Verbindungen zwischen den Völkern zu erleichtern und sie einander vertrauter zu machen“.

63 LENTZ, 1815, S. 317–321. Vgl. zur Arbeit der Kommission auch STAUBER, Kongress, S. 75–77.

64 LENTZ, 1815, S. 318.

auf vielen Ebenen radikal und nachhaltig durchtrennt. Dies betraf zunächst vor allem die Verwaltungs- und Wirtschaftsstrukturen, später zeigten sich dann zunehmend auch Auswirkungen auf die kulturelle Entwicklung der Region und ihre Traditionen. Auch die familiären Bindungen der Anwohner wurden durch die neue, willkürlich gezogene Grenzlinie direkt und nachhaltig beeinträchtigt.

In politischer Hinsicht hat sich die mit dem Wiener Kongress etablierte Territorialstruktur der niederländisch-preußischen, später luxemburgisch-deutschen Grenze als außerordentlich stabil erwiesen. Sie besteht bis heute fort. Und auch die Grenzverläufe von Mosel, Sauer und Our bilden noch immer – trotz einiger vor allem technisch bedingter Anpassungen (wie zum Beispiel durch den Schleusenbau und Flussbegradigungen) – ein gemeinschaftliches deutsch-luxemburgisches Hoheitsgebiet.